

Liebe Flugschulleiter,

zunächst einmal wünschen wir eine erholsame Winterzeit und einen erfolgreichen Start in die neue Saison.

Wir möchten Euch in diesem Schreiben über einige haftungsrechtliche Angelegenheiten informieren, die wir einer juristischen Prüfung unterzogen haben.

### **1. Elterliche Zustimmung bei der Schulung Minderjähriger**

Bei „Entscheidungen von besonderer Tragweite“, wie z.B. riskante Operationen, müssen, soweit vorhanden, beide Erziehungsberechtigte zustimmen. Für den Besuch eines Gleitschirmkurses oder für einen Doppelsitzerflug, reicht aber die Zustimmung **eines** Erziehungsberechtigten.

### **2. Flugaufträge (Lernausweis, Höhenflugausweis)**

Zunächst ist festzustellen, dass die Erteilung der Flugaufträge, wie sie in den neuen Ausbildungsrichtlinien des DHV vorgesehen, mit den rechtlichen Bestimmungen konform sind.

Die Haftung der Flugschule erstreckt sich grundsätzlich auch auf Flugaufträge, da diese, gemäß LuftPersV § 42, Teil der Ausbildung sind. Die wichtigste Voraussetzung um die Haftung der Flugschule einzugrenzen, ist, dass der erteilte Flugauftrag hinsichtlich den Anforderungen an den Flugschüler mit dessen Könnens- und Wissenstand übereinstimmt. Das bedeutet:

- **Beim Lernausweis;** die fliegerischen Anforderungen, die das Gelände stellt, müssen sicher beherrscht werden. Der Flugauftrag darf nur für Wetterbedingungen erteilt werden, die dem Ausbildungsstand des Piloten entsprechen. Dies sicherzustellen dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen. Deshalb empfehlen wir, den Lernausweis stets mit einer Auflage zu versehen. Z.B. „nur unter Anwesenheit eines Fluglehrers“ oder „täglich vor dem Fliegen Rücksprache mit der Flugschule erforderlich“. Wird letztgenannte Formulierung verwendet, macht eine zusätzliche Einschränkung der meteorologischen Bedingungen Sinn, z.B. „ nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von maximal 10 km/h“. Die Auflagen sind stets im Ausbildungsnachweis zu vermerken.
- **Beim Höhenflugausweis;** hier gilt das für den Lernausweis gesagte sinngemäß. Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass der Flugschüler, hinsichtlich des theoretischen Wissens das für die sichere Durchführung des Flugauftrages erforderlich ist, einen Ausbildungsstand besitzt, der mit dem eines Scheininhabers vergleichbar ist. Wir empfehlen, nur Flugschülern, die bereits die vollständige A-Schein-Theorie absolviert haben, einen Höhenflugausweis auszustellen. Zumindest sollte jedoch das theoretische Wissen in den Fächern Meteorologie, Flugpraxis/ Gefahrenweisung dem eines A-Schein-Piloten entsprechen. Beim Fach Luftrecht gilt dies in jedem Fall für die Vorflugregeln. Das flugpraktische Können des Flugschülers sollte eine sichere Beherrschung der Anforderungen des Flugauftrages erwarten lassen. Diese Voraussetzung wird nur in seltenen Fällen

mit den 10 mindestens zu absolvierenden Höhenflügen erfüllt werden können. Wir empfehlen, den Höhenflugausweis nur an Flugschüler zu erteilen, welche die vorgeschriebenen 25 Höhenflüge unter Fluglehreraufsicht absolviert haben. Die Möglichkeit, den Höhenflugausweis mit Auflagen zu versehen besteht ebenfalls und wird sicherlich in vielen Fällen sinnvoll sein.

Hinsichtlich der Haftung für den Fluglehrer ist jedenfalls sichergestellt, dass sich die DHV-Fluglehrerhaftpflichtversicherung, unter Beachtung der Versicherungsbedingungen, auch auf die schriftlich erteilten Flugaufträge erstreckt.

Noch einmal sei auf folgendes hingewiesen; die schriftlichen Flugaufträge Lernausweis und Höhenflugausweis gelten nur für in Deutschland befindliche Fluggelände. Sie dürfen nur für Gelände ausgestellt werden, die im Erlaubnisbescheid der Flugschule aufgeführt sind, bzw. für die ein gültiger Kooperationsvertrag mit einer anderen Flugschule besteht.

Flugaufträge dürfen nicht an Flugschüler erteilt werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **Gleitschirme für die Ausbildung**

Diesbezüglich habe ich bereits per E-Mail informiert. Wir haben nun in diesem Punkt die Auflagen des neuen Ausbildungserlaubnisbescheides (Registrierungsbescheid) geändert. Gleitschirme der Klassifizierung 1 sind grundsätzlich für die Ausbildung geeignet. Bei Klasse 1-2 Gleitschirmen muss aus der Betriebsanleitung des Herstellers hervorgehen, dass das Gerät für die Ausbildung geeignet ist.

### **Ausbildungsgelände**

Ausbildungsflüge dürfen nur auf Geländen durchgeführt werden, die im Erlaubnisbescheid der Flugschule aufgeführt sind. Eine Ausnahme besteht für Gelände einer anderen Flugschule, für deren Nutzung eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt. Hier genügt es, eine Kopie der Vereinbarung an den DHV zu senden.

Bitte beachtet, dass auf Fluggeländen, die nicht für die Ausbildung zugelassen sind, keine Schulung durchgeführt werden darf. Dies gilt auch für Gelände im Ausland. Hier muss mindestens eine Genehmigung der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters, die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer sowie ein Gutachten eines DHV-Geländesachverständigen über die Ausbildungseignung vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Schulung in nicht zur Ausbildung zugelassenen Geländen keine Deckung von Seiten der Fluglehrerhaftpflichtversicherung besteht.

### **Checkflug für Tandem**

Bitte benutzt ausschließlich den für die Flugschulen geschaffenen Zugang zum Admin-Portal von [www.dhv.de](http://www.dhv.de) um Checkflüge zu bestätigen. Wer Schwierigkeiten mit dem Zugang hat, meldet sich bitte bei Caroline, DHV-Ausbildung.

### **Mindestalter für die DHV-Prüfungen**

Das neue Luftrecht lässt uns hier keinen Spielraum. Die DHV-Prüfung darf erst ab dem 16. Geburtstag abgelegt werden. Ausnahmegenehmigungen sind nicht möglich.

### **Neue Prüfungsfragen**

Passagierflug: Die neue Theorieprüfung gilt verbindlich ab dem 01. April 2004. Die neuen Prüfungsfragen sind ab sofort beim DHV erhältlich.

A-Lizenz: Die neue Theorieprüfung gilt verbindlich ab dem 01. Juni 2004. Die neuen Prüfungsfragen sind ab Anfang März beim DHV erhältlich.

Nach den Stichtagen sind Theorieprüfungen die anhand der alten Fragenkataloge durchgeführt wurden ungültig und werden vom DHV nicht mehr anerkannt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle DHV-Prüfungsfragen einem Copyright unterliegen und nicht veröffentlicht werden dürfen (z.B. im Internet).

### **DHV-Flugschulenseite im Internet**

Alle wichtigen Informationen und Downloads für Flugschulen, Fluglehrer und Prüfer sind ab sofort unter [www.flugschulen.dhv.de](http://www.flugschulen.dhv.de) verfügbar. Die Seite ist passwortgeschützt. Benutzernamen „flugschulen“ Kennwort „school“.

### **Termine**

Fluglehrerassistentenlehrgang: 20.03. – 04.04.04 in Tegernsee

Fluglehrerlehrgang DHV (Refresher): 28.02. – 05.03.04 in Tegernsee

Fluglehrerlehrgang ÖAeC (Refresher): 06.03. – 12.03.04 in Ramsau (A)

Fluglehrerprüfung DHV: 06. und 07.03.04 in Tegernsee (jeweils eintägig)

Fluglehrerprüfung ÖAeC: 13. und 14.03.04 in Ramsau (A) (jeweils eintägig)

Fluglehrerfortbildung (letzte Möglichkeit für die Pflichtfortbildung 2003): 20.02.04 in Tegernsee

Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen bitte online unter <http://www.dhv.de/typo/Fortbildung.508.0.htmlm> bzw. über Deinen Zugang zum Admin-Portal des DHV.

### **Prüfungstermine**

Wenn Du Deine Prüfungstermine 2004 im DHV-Prüfungskalender (Info, Internet) veröffentlichen möchtest, teile uns die Termine bitte, per E-Mail mit. [ausbildung@dhv.de](mailto:ausbildung@dhv.de)

### **Ausbildungsbericht**

Bitte verwende für den jährlichen Ausbildungsbericht nach LuftVZO § 36 nur noch das beiliegende Formular.

Das wär`s für den Moment an Informationen.

Beste Grüße

Karl Slezak

Januar 2004